

**Swissair Schweizerische Luftverkehr-
AG in Nachlassliquidation**

Zirkular Nr. 20

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
SEESTRASSE 39, GOLDBACH-CENTER
POSTFACH
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE
NOTARE
STEUERBERATER

WENGER PLATTNER
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 9) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
DR. BEAT STALDER
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. STEPHAN KESSELBACH
PLACIDUS PLATTNER 5)
SUZANNE ECKERT
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER 5)
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
LUDWIG FÜRGER 8) 10)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
STEFAN BOSSART
DR. MICHAEL ISLER
MICHAEL GRIMM
SARAH HILBER
MANUEL MOHLER
CHRISTOPH ZOGG
MARGRIT MARRER 10)
DOMINIK LEIMGRUBER, LL.M.
STEFAN FINK
CÉCILE MATTER
PASCAL STOLL
ANDREA KORMANN 2) 10)
NINA HAGMANN
BENJAMIN SUTER
FABIAN LOOSER
DR. MARTINA BRAUN
SIMON FLURI
PETRA SPRING
CHRISTIAN EXNER
CHRISTOPH A. WOLF
NICOLE TSCHIRKY
DR. JÜRIG BICKEL
DR. NICOLAS GUT
DR. BRIGITTE BIELER

KONSULENTEN
DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
PROF. DR. GERHARD SCHMID
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

An die Gläubiger der Swissair
Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im April 2014 WuK/ExC

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 20

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG ("Swissair") sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2013

Der 11. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2013 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 17. März 2014 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators bei Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht (Vor Anmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00) bis zum 12. Mai 2014 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit des Liquidators

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators und des Liquidator Stellvertreters im Jahre 2013 bildeten der Abschluss einer Vereinbarung zur Auflösung der ehemaligen Mehrwertsteuergruppe Swissair ("MWST-Gruppe Swissair"; siehe Ziff. IV.2 nachstehend), der Abschluss eines Vergleichs mit der International Air Transport Association ("IATA"; siehe Ziff. IV.3. und VI.1.1 nachstehend), der Verkauf eines Teils der Liegenschaften in Indien (siehe Ziff. IV.4. nachstehend) sowie der Abschluss einer Vereinbarung mit der SAirGroup AG in Nachlassliquidation ("SAirGroup") betreffend Aufteilung der von der J&H Marsh & McLennan Ltd. ("Marsh") rückerstatteten Versicherungsgelder (siehe Ziff. IV.5. nachstehend). Im Weiteren wurde eine Verantwortlichkeitsklage gegen ehemalige Organe der Swissair eingereicht (siehe Ziff. V.2.1 nachstehend). Zudem wurden die Arbeiten zur Bereinigung der Abrechnung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Swissair über die Darlehen vom 5. und 25. Oktober 2001 über CHF 1.15 Mrd. weitergeführt (siehe Ziff. VI.2. nachstehend). Schliesslich konnten verschiedene Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. IV.1. nachstehend).

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2013 zwei Sitzungen abgehalten. Dabei hat der Gläubigerausschuss über die Anträge des Liquidators respektive des Liquidator Stellvertreters diskutiert und Beschluss gefasst. Der Gläubigerausschuss hat zudem über drei Anträge des Liquidators bzw. des Liquidator Stellvertreters auf dem Zirkularweg beschlossen.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SWISSAIR PER 31. DEZEMBER 2013

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2013 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der Swissair per 31. Dezember 2013 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. **Aktiven**

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich im Wesentlichen immer noch um im Ausland blockierte Bankguthaben, um Debitorenforderungen aus dem Flugbetrieb, um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um die von der Swissair gehaltene Beteiligung (Swissair Training Center AG in Liquidation) und um Liegenschaften im Ausland, soweit diese der Swissair gehören. Im Weiteren sind der klageweise geltend gemachte Verantwortlichkeitsanspruch (siehe Ziff. V.2.1 nachfolgend) und allfällige weitere Verantwortlichkeitsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. **Masseschulden**

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für offene Abrechnungen: Gegenüber dem Jahr 2012 konnten die Rückstellungen um rund CHF 14 Mio. reduziert werden. Grund dafür ist der Abschluss der Auseinandersetzung mit der Swisscargo AG in Nachlassliquidation über die gegenseitigen Forderungen (siehe dazu Zirkular Nr. 19 vom Mai 2013, Ziff. IV.4.). Aufgrund der offenen Abrechnung der Bundesdarlehen (siehe Ziff. VI.2. nachstehend) werden im Liquidationsstatus noch Rückstellungen von CHF 350 Mio. ausgewiesen.

Rückstellung für 1. Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2013 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 49'400'672 enthalten. Davon entfallen CHF 189'093 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 5'845'858 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Der Restbetrag von CHF 43'365'721 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt. Mit der gebildeten Rückstellung ist die erste Abschlagszahlung für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

4. Nachlassforderungen

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Ende 2013 waren keine Kollokationsklagen mehr hängig. Verschiedene Kollokationsentscheide sind weiterhin ausgesetzt (siehe Ziff. VI.1.3 nachstehend). Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf der Basis der im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen, verfügbaren Aktiven ergibt sich für die Forderungen der 3. Klasse eine Maximaldividende von 7.7 %. Bei dieser Berechnung sind die ausgesetzten respektive pro memoria kollozierten Forderungen der 3. Klasse zu 60 % mitberücksichtigt worden. Sollten dagegen alle ausgesetzten Forderungen anerkannt werden, so beträgt die Minimaldividende 6.2 %. Mit der ersten Abschlagszahlung wurden bereits 2 % ausbezahlt. Die noch zu erwartende, zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 4.2 % und 5.7 %.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Allgemeines

Bei der Swissair gingen im Jahre 2013 insgesamt Zahlungen im Betrag von CHF 33'009'814 ein. Unter anderem erhielt die Swissair von der Swisscargo AG in Nachlassliquidation im Rahmen der 3. Abschlagszahlung CHF 22'812'009. Weitere Mittel flossen der Swissair im Zusammenhang mit dem Vergleich mit der IATA (siehe Ziff. IV.3. nachfolgend) und der Vereinbarung mit der SAirGroup betreffend Aufteilung der von Marsh rückerstatteten Versicherungsgelder (siehe Ziff. IV.5. nachfolgend) zu.

2. Auflösung der MWST-Gruppe Swissair

Vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 2002 erfolgte bei der Swissair-Gruppe für die Mehrwertsteuer eine Gruppenbesteuerung. Gruppenträgerin war die SAirGroup. Diese rechnete quartalsweise die Mehrwertsteuern der gesamten Gruppe mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ("ESTV") ab. Die Abrechnung beinhaltete einerseits die Deklaration und Vergütung der Mehrwertsteuern und andererseits die Geltendmachung der von der ESTV zurückzuerstattenden Vorsteuerguthaben. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Swissair-Gruppe weigerte sich die ESTV ab dem 2. Quartal 2001, bestehende Vorsteuerguthaben zurückzuervergüten. Diese beliefen sich für das 2. Quartal 2001 bis und mit dem 1. Quartal 2002 auf rund CHF 55 Mio. Die MWST-Gruppe Swissair wurde per 31. März 2002 aufgelöst.

In der Folge verlangte die SAirGroup von der ESTV die Auszahlung der Vorsteuerguthaben. Die ESTV verweigerte dies mit Entscheid vom 21. Dezember 2004. Die ESTV begründete ihre Haltung mit einem angeblichen Verrechnungsrecht mit den Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem der Swissair im Oktober 2001 gewährten Darlehen. Das Bundesverwaltungsgericht und mit Urteil vom 10. März 2010 das Bundesgericht entschieden jedoch, dass die Vorsteuerguthaben allen Gruppenmitgliedern gesamtheitlich zustehen. Entsprechend verneinten die Gerichte das von der ESTV geltend gemachte Verrechnungsrecht.

Das Urteil des Bundesgerichts bedeutete, dass die Vorsteuerguthaben von den Gruppenmitgliedern nur gemeinsam eingefordert werden konnten. Daher musste eine Einigung unter den Gruppenmitgliedern betreffend Aufteilung und Auszahlung der Vorsteuerguthaben gefunden werden. Die SAirGroup unterbreitete den Gruppenmitgliedern eine entsprechende Vereinbarung ("Gesamtvereinbarung"). Die zwischen der SAirGroup und anderen Gruppenmitgliedern bereits zu einem früheren Zeitpunkt bilateral getroffenen Vereinbarungen wurden darin nachvollzogen. Nach längeren Verhandlungen konnte mit allen Beteiligten eine Einigung erzielt werden. Die Gesamtvereinbarung wurde am 13. Mai 2013 abgeschlossen.

Der Gläubigerausschuss der Swissair hat den Abschluss der Gesamtvereinbarung genehmigt. Der Swissair steht gemäss der Gesamtvereinba-

zung ein Vorsteuerguthaben in Höhe von CHF 693'794 zuzüglich Zinsen zu. Die ESTV hat die Vorsteuerguthaben der MWST-Gruppe Swissair exklusive Zinsen im März 2014 ausbezahlt. Die Swissair hat ihren Anteil inzwischen überwiesen erhalten.

3. Guthaben gegenüber der IATA

Die Swissair war operatives Mitglied der IATA sowie der von der IATA betriebenen, zentralen Clearingstelle, dem sogenannten IATA Clearing House ("ICH"). Das ICH dient im Wesentlichen der Verrechnung und dem Inkasso von Forderungen der angeschlossenen Fluggesellschaften untereinander aus dem Fluggeschäft. Die Swissair nutzte zudem weitere, von der IATA betriebene Clearing Systeme im Bereich Flugtickets und Luftfracht, die sogenannten Billing and Settlement Plans ("BSP") sowie die Cargo Accounts Settlement Systems ("CASS").

Nach Einstellung des Flugbetriebes der Swissair Ende März 2002 resultierte im ICH ein Defizit zulasten der Swissair. Ein Teil dieses Defizits betraf Forderungen von ICH-Mitgliedern, welche ihren Entstehungsgrund vor dem 5. Oktober 2001 hatten. Im Frühjahr 2003 teilte die IATA der Swissair mit, dass sie den Anspruch der Swissair auf BSP- und CASS-Guthaben mit dem Defizit der Swissair im ICH verrechnen werde. Nach Auffassung der Swissair war dies nicht zulässig. Um die Auszahlung der BSP- und CASS-Guthaben an die ICH-Mitglieder zu verhindern, erwirkte die Swissair im April 2003 beim Superior Court in Montreal, am Sitz der IATA, eine vorsorgliche Massnahme. Die IATA wurde verpflichtet, sämtliche weltweiten BSP- und CASS-Guthaben der Swissair auf ein separates Konto in Kanada zu transferieren und diese bis zum Entscheid im Hauptprozess betreffend Verrechnung nicht zur Begleichung des ICH-Defizits zu verwenden. Gleichzeitig mit dem Begehren um vorsorgliche Massnahmen reichte die Swissair beim Superior Court in Montreal eine Klage auf Auszahlung ihrer BSP- und CASS-Guthaben gegen die IATA ein.

Im Sommer 2013 schlossen die Parteien nach langwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung zur aussergerichtlichen Erledigung des vor dem Superior Court in Montreal anhängigen Prozesses ab. Die BSP- und Cass-Guthaben der Swissair, welche sich im Zeitpunkt des Abschlusses der

Vereinbarung inklusive Zinsen auf rund USD 17.4 Mio. beliefen, sollten nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden:

- Rund USD 2.8 Mio. werden für die teilweise Befriedigung der am Vergleich teilnehmenden Mitglieder-Airlines verwendet.
- Für die von der Vereinbarung ausgenommene ICH-Forderung der Sabena von USD 5'880'093 wird ein entsprechender Betrag auf einem Sperrkonto in Kanada sichergestellt. Die Liquidatoren von Swissair und Sabena setzen sich darüber bilateral auseinander.
- 50 % der auf den BSP- und CASS-Guthaben aufgelaufenen Zinsen, d.h. rund USD 1.1 Mio., erhält die IATA.
- Den Restbetrag von rund USD 7.6 Mio. (darin enthalten 50 % der auf den BSP- und CASS-Guthaben aufgelaufenen Zinsen) erhält die Swissair.

Der Gläubigerausschuss der Swissair hat der Vereinbarung mit der IATA zugestimmt. Am 9. Oktober 2013 wurde sie vom zuständigen Richter am Superior Court in Montreal genehmigt.

Die Vereinbarung trägt den Risiken eines gerichtlichen Entscheids angemessen Rechnung. Sie konnte inzwischen umgesetzt werden. Die der Swissair zustehenden Guthaben wurden bis auf das BSP-Guthaben in Indien bereits in die Schweiz transferiert. Der Swissair flossen damit bis Ende Januar 2014 insgesamt rund CHF 6.9 Mio. zu. Der Transfer des BSP-Guthabens in Indien in Höhe von INR 18'155'909 (rund CHF 260'000) bedarf der Zustimmung der zuständigen indischen Behörden und ist zurzeit in Bearbeitung.

4. Verkauf der Wohnliegenschaften in Indien

Die Swissair Swiss Air Transport Co. Ltd. war seit dem 5. April 1957 als Zweigniederlassung der heutigen SAirGroup im Company Register in Indien registriert. Auch nach der im Jahre 1997 erfolgten Umstrukturierung der Swissair-Gruppe blieb die SAirGroup bzw. ihre indische Zweigniederlassung die einzige registrierte Gesellschaft der Swissair-Gruppe in Indien. Zwischen 1973 und 2000 erwarb die indische Zweigniederlassung vier

Wohnliegenschaften und eine Büroliegenschaft in Mumbai. Genutzt und unterhalten wurden die Liegenschaften von der Swissair, in deren Bilanz sie als Aktiven figurierten.

Zwischen Swissair und SAirGroup ist heute umstritten, wer an den Liegenschaften wirtschaftlich berechtigt ist. Um die Liegenschaften im Interesse der Gläubiger dennoch zu marktgerechten Preisen veräussern zu können, einigten sich Swissair und SAirGroup darauf, dass die SAirGroup die Liegenschaften auf gemeinsame Rechnung verkaufen würde. Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup haben den Verkauf genehmigt. Der Erlös aus dem Verkauf soll auf ein Gemeinschaftskonto Swissair/SAirGroup in der Schweiz fließen. Über die Aufteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die vier Wohnliegenschaften konnten im Laufe des Jahres 2013 erfolgreich verkauft werden. Der Nettogesamterlös nach Bezahlung der anfallenden Steuern und Abzug der Kosten beläuft sich auf rund CHF 8 Mio. Er wurde inzwischen in die Schweiz transferiert. Die Büroliegenschaft wurde mangels zufriedenstellender Angebote noch nicht veräussert.

5. Aufteilung der von der Marsh rückerstatteten Versicherungsgelder zwischen SAirGroup und Swissair

Per 1. März 1998 wurde die Versicherungsabteilung der SAirGroup in die SAirLink, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Marsh in London, ausgelagert. Die SAirLink handelte mit den Versicherungsbrokern die Versicherungsprämien für sämtliche Gesellschaften der SAirGroup aus. Die Gesamtheit aller gruppenintern zu bezahlenden Versicherungsprämien wurde der SAirGroup von der SAirLink in Rechnung gestellt. Die SAirGroup bezahlte sämtliche Versicherungsprämien der Gruppe an die Marsh. Die Marsh wiederum führte für die von der SAirGroup bezahlten Versicherungsprämien ein Treuhandkonto. Aus diesem bezahlte Marsh die Versicherungsprämien der gesamten Gruppe an die verschiedenen Broker und Versicherer.

Nach dem Zusammenbruch der SAirGroup im Oktober 2001 stellte die Marsh die Tätigkeit der SAirLink ab Frühling 2003 ein. Zwischen der Swissair, der SAirGroup und der Marsh wurden im Anschluss Verhandlungen

gen betreffend eine abschliessende Aufarbeitung und Saldierung der Geschäftsbeziehungen geführt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung leistete die Marsh drei Zahlungen in Höhe von insgesamt CHF 3'475'068 auf ein Sperrkonto Swissair/SAirGroup. SAirGroup und Swissair einigten sich im Frühling 2013 mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse über die Aufteilung dieses Erlöses. SAirGroup erhielt vom Sperrkonto den Betrag von CHF 2'709'087 und Swissair den Betrag von CHF 765'981 überwiesen.

V. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. Paulianische Anfechtungsansprüche

Die Geltendmachung von paulianischen Anfechtungsansprüchen ist mit Ausnahme der Vollstreckung des zugunsten der Swissair ergangenen Urteils gegen die Dor Alon Energy In Israel (1988) Ltd. über einen Betrag von USD 339'797 abgeschlossen. Die Liquidationsorgane bemühen sich zurzeit um die Vollstreckung dieses Urteils.

2. Verantwortlichkeitsansprüche

2.1 Konzernfinanzierung

Mit Klageschrift vom 26. April 2013 machte die Swissair beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Verantwortlichkeitsklage gegen 14 ehemalige, formelle und faktische Organe anhängig. Gegenstand der Klage ist die Finanzierung der SAirGroup durch die Swissair. Eingeklagt wurde ein Betrag von insgesamt rund CHF 208 Mio., welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Forderung aus erlittenen Verlusten in Höhe von umgerechnet rund CHF 116 Mio. durch Teilnahme der Swissair am Cashpool des Konzerns;
- Forderung infolge Nichtrückzahlung von Festgeldanlagen durch die SAirGroup in Höhe von umgerechnet rund CHF 92 Mio.

Die Beklagten reichten innerhalb der angesetzten Frist Ende Februar 2014 die Klageantworten ein.

2.2 *Weitere Verantwortlichkeitskomplexe*

Mit Bezug auf weitere Verantwortlichkeitskomplexe (siehe dazu Zirkular Nr. 18 vom Mai 2012, Ziff. V.2.) behält sich die Swissair die Einreichung von Klagen gegen Verantwortliche vor.

VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Kollokationsverfahren

1.1 *Vergleich mit der IATA*

Im Nachlassverfahren der Swissair wurden 98 Member-Airlines des ICH mit sogenannt bedingten ICH-Forderungen rechtskräftig kolloziert. Die Bedingung der ICH-Forderungen besteht darin, dass sich die Forderungen um denjenigen Betrag reduzieren, welcher der jeweiligen Gläubigerin im Zusammenhang mit dem hängigen Gerichtsverfahren zwischen Swissair und IATA ausbezahlt wird.

Gemäss dem mit der IATA abgeschlossenen Vergleich (siehe Ziff. IV.3. vorstehend) erlöschen die ICH-Forderungen der vom Vergleich erfassten Member-Airlines gegen die Swissair sowohl im ICH als auch im schweizerischen Nachlassverfahren. Zuzufolge des Vergleichs sind Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 6'557'784 erloschen.

1.2 *Forderung der Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber*

Die Schweizerische Eidgenossenschaft richtete im Februar 2003 sogenannte Incentive-Zahlungen für (vermeintlich) erlittene Lohnausfälle an ehemalige Mitarbeiter der Swissair aus, liess sich deren entsprechende Ansprüche abtreten und meldete diese als Forderung im Nachlassverfahren der Swissair an. Die Incentive-Zahlungen beliefen sich brutto auf CHF 7'204'234.95. Die Schweizerische Eidgenossenschaft brachte davon den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge in Abzug und führte diesen an die Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber ("AZA") ab. Hingegen entrichtete er keine paritätischen Arbeitgeberbeiträge.

In der Folge war zwischen der AZA und der Swissair streitig, ob die Swissair auf den gesamten Incentive-Zahlungen der Schweizerischen Eid-

genossenschaft die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten habe. Die AZA bejahte dies und setzte die von der Swissair zu leistenden Arbeitgeberbeiträge auf CHF 414'747.68 fest. Eine Einsprache der Swissair wies die AZA ab. Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde der Swissair trat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 11. Juli 2012 nicht ein. Mit Urteil vom 22. August 2013 wies das Bundesgericht die von der Swissair im Anschluss erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab.

Ausgangsgemäss wurde die von der AZA angemeldete Forderung im vollen Umfang von CHF 414'747.68 definitiv in der zweiten Klasse kolloziert. Dieser Betrag wurde inzwischen ausbezahlt.

1.3 *Aktueller Stand des Kollokationsverfahrens*

1. Klasse: Per 31. Dezember 2013 waren keine Kollokationsklagen mehr hängig. Die Kollokationsentscheide für angemeldete Forderungen von rund CHF 5.2 Mio. sind weiterhin ausgesetzt.

2. Klasse: Die letzte offene Position wurde im Jahr 2013 bereinigt (siehe Ziff. VI.1.2 vorstehend).

3. Klasse: Ende 2013 waren weiterhin Forderungen im Betrag von insgesamt rund CHF 2 Mrd. ausgesetzt.

2. **Abrechnung der Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über CHF 1.15 Mrd.**

Seit der Information im Zirkular Nr. 19 (siehe Zirkular Nr. 19 vom Mai 2013, Ziff. VI.2.) hat sich gezeigt, dass im Hinblick auf die abschliessende Stellungnahme der Swissair zum Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle ("EFK") weitere Themenkomplexe aufgearbeitet werden müssen. Dies erwies sich als aufwändiger als zunächst angenommen. Der Liquidator geht davon aus, dass die abschliessende Stellungnahme der Swissair bis Mitte 2014 der EFK zugestellt werden kann.

VII. ABTRETUNG DES PROZESSFÜHRUNGSRECHTS FÜR EINE BESTRITTENE FORDERUNG

1. Verzicht der Liquidationsorgane auf die Geltendmachung der Forderung der Swissair gegenüber Mondial Top Express und Mohamed Zouhri

Mondial Top Express ("Mondial"), eine Gesellschaft marokkanischen Rechts mit Sitz in Casablanca (Marokko), war als Frachtagentin tätig. Sie liess Tomaten, Pfefferminze und weitere marokkanische Produkte per Luftfracht transportieren. Mondial geriet im Jahre 2001 in finanzielle Schwierigkeiten und in der Folge offenbar in Konkurs. Gemäss Auskunft des lokalen Rechtsvertreters der Swissair wurde die Gesellschaft mittlerweile liquidiert.

Mohamed Zouhri mit Wohnsitz in Marokko war Alleineigentümer und Geschäftsführer von Mondial. Er besitzt einen Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück in Ben Slimane (Nähe Flughafen Casablanca). Die Aufteilung des Grundstücks in Miteigentumsanteile ist nach Auskunft des lokalen Rechtsvertreters der Swissair noch nicht im Grundbuch eingetragen. Der Wert des Miteigentumsanteils von Mohamed Zouhri wird auf 8'062'700 Marokkanische Dirham (MAD; zurzeit rund CHF 864'000) geschätzt.

Die Swissair flog bis zur Einstellung ihres Flugbetriebes Ende März 2002 regelmässig Casablanca an und beförderte wiederholt Luftfracht für Mondial. Die erbrachten Luftfrachtdienstleistungen blieben jedoch im Umfang von MAD 2'518'063.20 (zurzeit rund CHF 270'000) unbezahlt. Für diese Forderung der Swissair unterzeichnete Mohamed Zouhri am 7. November 2001 eine Solidarbürgschaft und am 8. November 2001 einen "acte d'obligation hypothécaire" zulasten seines Miteigentumsanteils am Grundstück in Ben Slimane. Es ist unklar, ob der "acte d'obligation hypothécaire" tatsächlich eingetragen wurde.

Auf Anraten ihres lokalen Rechtsvertreters machte die Swissair ihre Forderung von MAD 2'518'063.20 gegen den Solidarbürgen Mohamed Zouhri in einer Art beschleunigtem Verfahren vor dem zuständigen Gericht in Casablanca geltend. Erstinstanzlich wurde die Klage gutgeheissen. Mit Urteil

vom 31. März 2011 hob das Appellationsgericht Casablanca den erstinstanzlichen Entscheid jedoch auf. Das Appellationsgericht erachtete die Höhe der eingeklagten Forderung als nicht klar und befand daher, die Streitsache müsse von einem Richter im ordentlichen Verfahren beurteilt werden. Auf eine Anfechtung dieses Urteils vor dem Kassationsgericht, welches lediglich über beschränkte Kognition verfügt, verzichtete die Swissair.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Solidarbürgen Mohamed Zouhri in einem ordentlichen Verfahren wäre mit Bezug auf die Ausarbeitung der Rechtsschriften und das Beschaffen von Originalbelegen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Der lokale Rechtsvertreter der Swissair ist zudem gegen 80 Jahre alt und hat bislang keinen Büronachfolger präsentiert. Die Kommunikation mit dem Rechtsvertreter erfolgt hauptsächlich per Telefax und Post und gestaltet sich unter anderem auch deshalb teilweise schwierig. Ausserdem ist von einem einige Jahre dauernden ordentlichen Gerichtsverfahren auszugehen, beanspruchte doch bereits das beschleunigte Verfahren insgesamt acht Jahre.

Hinzu kommt im Falle eines Obsiegens der Swissair das latente Vollstreckungsrisiko gegen Mohamed Zouhri persönlich, aber auch mit Bezug auf seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft in Ben Slimane. Im heutigen Zeitpunkt ist unklar, ob der offenbar noch nicht registrierte Miteigentumsanteil von Mohamed Zouhri an der Liegenschaft in Ben Slimane zur Befriedigung der Forderung der Swissair herangezogen werden könnte und ob der "acte d'obligation hypothécaire" tatsächlich eingetragen wurde. Weiter lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich voraussagen, ob im Falle eines Obsiegens der Prozessgewinn überhaupt repatriiert werden könnte bzw. in welchem Umfang. Wechselkursschwankungen führen ebenfalls zu gewissen Unwägbarkeiten. Schliesslich birgt eine gerichtliche Auseinandersetzung auch das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Unterliegens mit Kostenfolgen für die Swissair.

Die Swissair hat im Übrigen versucht, die Forderung gegen Mohamed Zouhri in Marokko zu verkaufen, blieb damit aber erfolglos.

Aus diesen Gründen haben die Liquidationsorgane entschieden, auf die Geltendmachung der Forderung von MAD 2'518'063.20 gegenüber Mond-

al und Mohamed Zouhri zu verzichten und den Gläubigern die Abtretung des Prozessführungsrechts anzubieten.

2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechts für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderung der Swissair gegenüber Mondial Top Express und Mohamed Zouhri angeboten, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. VII.1. vorstehend).

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 12. Mai 2014** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

VIII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan weiter zu bereinigen, insbesondere durch Beurteilung der bisher noch ausgesetzten Forderungen, und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die Liegenschaften im Ausland, zu liquidieren.

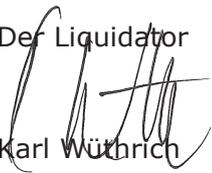
Die Liquidationsorgane werden sodann den Verantwortlichkeitsprozess gegen ehemalige Organe der Swissair weiterführen. Wichtig ist auch die Bereinigung der Abrechnung der Bundesdarlehen. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese Themenkreise erledigt sein werden.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert. Spätestens im Frühjahr 2015 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Liquidationsstatus der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2013
 2. Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31.12.2013

	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF	9'686	27'093	-17'407
UBS AG USD	36'104	36'965	-861
ZKB CHF	504'660'993	480'141'473	24'519'520
ZKB EUR	153'809	636'449	-482'640
ZKB USD	38'826	369'122	-330'296
Total liquide Mittel	504'899'418	481'211'102	23'688'316
Liquidations-Positionen:			
Banken Ausland	3'227	2'333	894
Nachlassdebitoren	161'232	175'611	-14'379
Forderungen gegenüber Dritten	70'554'755	98'536'032	-27'981'277
Gerichtsvorschüsse	6'733'409	3'000	6'730'409
Depots/Garantien	655'363	682'938	-27'575
Forderungen aus Erlös Betriebseinrichtungen	2	2	0
Immobilien	1	1	0
Beteiligungen	1	1'000'000	-999'999
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	78'107'990	100'399'917	-22'291'927
TOTAL AKTIVEN	583'007'408	581'611'019	1'396'389
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	223'292	409'740	-186'448
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	49'400'672	49'950'693	-550'021
Rückstellung Liquidationskosten	2'355'261	2'355'261	0
Rückstellung für offene Abrechnungen	350'000'000	364'066'341	-14'066'341
Total Massenschulden	401'979'225	416'782'034	-14'802'810
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	181'028'183	164'828'985	16'199'199

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %				
	Betrags CHF		zugelassen	Klage hängig	Entscheid ausgesetzt oder p.m. kolloziert	definitiv abgewiesen	1. Ab- schlags- zahlung		zukünftige Dividende		Total
	Betrags CHF	Betrags CHF	Betrags CHF	Betrags CHF	Betrags CHF	Betrags CHF	minimal	maximal	minimal	maximal	
Pfandgesicherte	4'758'963.80	1'074'339.35	-	-	-	3'684'624.45	-	-	-	-	-
1. Klasse	902'655'767.50	17'975'081.90	-	-	5'190'363.60	879'490'322.00	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	939'006.50	932'671.09	-	-	-	6'335.41	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse ¹⁾	27'054'685'526.55	2'408'148'215.64	-	-	1'908'767'862.64	22'737'769'448.27	2.0%	4.2%	5.7%	6.2%	7.7%
Total Nachlassforderungen	27'963'039'264.35	2'428'130'307.98	-	-	1'913'958'226.24	23'620'950'730.13					

¹⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 60% berücksichtigt worden.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50